



## Berittvertrag

Zwischen

Manuela Schmiedhofer, Neugasse 49/5, A-8200 Gleisdorf (im Folgenden „Bereiter“)

und

---

---

---

(im Folgenden „Eigentümer“, bitte vollständige Adresse und Kontaktdaten eintragen)

wird folgender Pferdeausbildungsvertrag geschlossen:

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Bereiter übernimmt die Ausbildung des Pferdes:

Name: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Identitätsnummer: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer weist auf folgende Krankheiten und Eigenarten des Pferdes hin und versichert, dass ihm keine weiteren für den Beritt erheblichen Umstände bekannt sind:

---

---

---

---

---

(ggf. siehe Anhang)



## § 2 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (unzutreffendes bitte streichen)

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Eigentümer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Endgeldes bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

## § 3 VERTRAGSZIEL

1. Das gemeinsam festgelegte Ziel des Bereitters ist - ausgehend vom derzeitigen Zustand des Pferdes - wie folgt definiert:

Derzeitiger Zustand des Pferdes (z.B. roh, angeritten, Leistungsstufe X usw.):

---

---

---

---

(ggf. siehe Anhang)

Angestrebtes Ziel (z.B. Anreiten, Ausbildung bis Leistungsstufe X usw.)

---

---

---

---

(ggf. siehe Anhang)

Der Bereiter schuldet dabei keinesfalls den Erfolg des Beritts, sondern ausschließlich die pflichtgemäße Unterweisung des Pferdes.



#### § 4 PFLICHTEN UND RECHTE DES BEREITERS

1. Die Ausbildung umfasst den folgenden zeitlichen Rahmen:

Vollberitt (2 x wöchentlich) nach Ermessen des Reiters unter dem Sattel bzw. an der Longe. Der Bereiter berechtigt den Beschlag zu ändern, die Ausrüstung zu ändern sofern dies für den Beritt notwendig ist. Der Eigentümer ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Art und Weise der Ausbildung steht im pflichtgemäßem, ausbildungsabhängigen Ermessen des Bereiters.

2. Der Bereiter hat den Eigentümer unverzüglich über sämtliche Auffälligkeiten im Verhalten oder bezüglich der Gesundheit zu unterrichten.

3. Der Bereiter ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

#### § 5 VERGÜTUNG

1. Die Vergütung für 4 Kalenderwochen Beritt beträgt für die

Grundausbildung | Einreiten 500,00 EUR

Weitere Ausbildung des Pferdes, Langzeitberitt 450,00 EUR.

Hierin ist die Unterbringung, Anlagennutzung und Verpflegung, Tierarzt, Hufschmied, Startgelder bei Turnierstarts **nicht** enthalten.

Wenn das Pferd auf einer Reitanlage eingestellt wird, sind die Kosten für die Vollpension und Anlagennutzung, direkt an die Reitanlage mit einem separaten Vertrag zu bezahlen.

2. Die Vergütung wird monatlich im Voraus durch Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

3. Sämtliche Kosten gehen allein zu Lasten des Eigentümers.

#### § 8 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

1. Der Eigentümer unterhält eine Tierhaftpflichtversicherung bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ EUR für Personenschäden

\_\_\_\_\_ EUR für Sachschäden

2. Der Bereiter unterhält keine berufsbezogene Versicherung.



3. Mit Abschluss des Berittvertrages erklären Eigentümer und Bereiter wechselseitig einen vollständigen Haftungsausschluss und Haftungsverzicht. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt jeweils unberührt.
4. Der Besitzer bescheinigt mit Unterschrift, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und regelmäßig geimpft und entwurmt wurde.

#### § 9 AUSRÜSTUNG | EQUIDENPASS

Der zum Pkt. 1 beschriebenen Pferd gehörend Equidenpass ist zusammen mit folgenden Ausrüstungsgegenständen an den Bereiter zu übergeben:

- Putzkasten
- Gamaschen, Hufglocken, Streichkappen
- Abschwitzdecke, Stall- und/oder Weidedecke
- Stallhalfter und Führstrick
- Sattel mit 3 Satteldecken/Schabracken
- Trense und/oder Kandare

Alle Ausrüstungsgegenstände müssen mit dem Pferdenamen beschriftet sein. Für den Verlust und/oder die Beschädigung übernimmt der Bereiter keine Haftung. Die Ausrüstungsgegenstände sind über die Hausratversicherung des Eigentümers zu versichern.

#### § 10 SONSTIGES | SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Ausser den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonst keine Abreden getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

---

Ort, Datum, Eigentümer

---

Ort, Datum, Bereiter